

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/140	17.12.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 5		Telefon: 80-99087

Vierte Ordnung
zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
der Philosophischen Fakultät
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 14.12.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW 2009 S. 516) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 11. Oktober 2007 in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 2008 veröffentlicht als Gesamtfassung (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 2008/115, S.1214), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.04.2010 ((Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 2010/029, S.1) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre).
- (2) Das Studium eines Faches im Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät umfasst ohne die Masterarbeit 22 SWS, wobei pro Fach je 46 Kreditpunkte vergeben werden. Für jedes Fach gemäß § 4 wird eine Fachnote gebildet, die sich aus den auf der Grundlage der Kreditpunkte gewichteten Modulen zusammensetzt. Die Fachnoten ergeben sich aus dem gewichteten Mittel der Leistungen aus den Fachmodulen. Mit der Masterarbeit werden 28 Kreditpunkte erworben. Die Gewichtung erfolgt entsprechend § 22 und § 20 Abs. 2 und 3.
- (3) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörern zugelassenen Studierenden und Studierenden anderer Studiengänge der RWTH Aachen und Gasthörerinnen und Gasthörern zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung ist für die einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung erforderlich. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang oder in Campus rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Orientierungsabmeldung von einer Lehrveranstaltung, die über ein Semester läuft, ist bis zum letzten Freitag im Mai bzw. November möglich (Orientierungsphase). Im Falle einer Orientierungsabmeldung bei semesterfixierten Pflichtveranstaltungen erfolgt eine Wiederanmeldung zur nächsten turnusmäßigen Lehrveranstaltung und es ist keine erneute Abmeldung von der Veranstaltung möglich. Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

2. Als § 7 Abs.2 bis 3 wird eingefügt:

- (2) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen ist eine modulare Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ist eine automatisierte Folgeanmeldung zu der dazugehörigen Prüfung möglich. Diese Folgeanmeldung erfolgt automatisch zum 1.12. für das Wintersemester bzw. 1.6. für das Sommersemester des jeweiligen Jahres. § 5 Abs. 3 bleibt davon unbenommen.
- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen. § 5 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

3. Die alten § 7 Abs.2 bis 6 erhalten die Bezifferung § 7 Absätze 4 bis 8.

4. In § 11 Abs.1 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß wird eingefügt:

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen einmal je Prüfungsleistung von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.

5. Die alten § 11 Abs.1 bis 7 erhalten die Bezifferung § 11 Absätze 2-8.

6. In § 12 wird folgender Satz gestrichen nach „aufgeführt“:

Bei alternativen Angaben zu den Prüfungsformen muss die endgültige Prüfungsform spätestens sechs Wochen vor der Prüfung von den Prüfenden in den Lehrveranstaltungen, durch Aushang, auf der jeweiligen Instituts-Homepage und in Campus angekündigt werden.

7. In § 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in den beiden studierten Fächern und der Masterarbeit, die in einem der studierten Fächer nach Wahl der Studierenden angefertigt wird. Die einzelnen Prüfungsleistungen, die in den studierten Fächern zu erbringen sind, sind in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen) aufgeführt.
- (2) Die endgültige Form der Prüfungen im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. § 22 Abs. 6 bleibt davon unberührt. Ebenso ist mitzuteilen, wie die Einzelbewertungen der Prüfungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung einfließen.

Der Prüfungstermin und der Name der oder des Prüfenden müssen spätestens bis Mitte Mai bzw. Mitte November im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben werden. Für mündliche Prüfungen kann auch ein Termin individuell vereinbart werden, der Name des Prüfers muss jedoch feststehen.

8. In § 20 Abs.1 wird am Ende eingefügt:

Die jeweils schlechteste der gewichteten Modulnoten aus der Gesamtzahl der Module bleibt auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss und dessen Genehmigung unberücksichtigt, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden.

9. Als neuer § 21 Zusätzliche Module wird neu eingefügt:

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten an den Fakultätsprüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

10. die alten §§ 21 bis 29 werden zu den §§ 22 bis 30.

11. § 22 „Wiederholung von Prüfungsleistungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs“ wird ersetzt durch:

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal wiederholt werden. Die Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden und zwar in dem Fach, in dem der Erstversuch unternommen worden ist. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Die Rückgabe des Themas der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 11 Abs. 1 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 16 Abs. 1-4 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Den Studierenden stehen, falls eine Hausarbeit den Anforderungen nicht genügt, für die Bearbeitung eines neuen Themas sechs Wochen zur Verfügung. Die Bewertung dieses zweiten Versuchs durch die Prüfenden wird innerhalb der darauf folgenden zwei Wochen vorgenommen. Im Fall eines notwendigen dritten Versuchs erfolgt eine analoge Regelung.
- (3) Die zu wiederholende Master-Arbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Für die Frist gilt § 8 Abs.3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Im Fall einer mündlichen Ergänzungsprüfung ist die Bewertung von einem Prüfenden ausreichend.
- (5) Wiederholungsprüfungen können von den Prüfenden in schriftlicher und mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden werden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung per Aushang darüber informiert, ob die Wiederholungsprüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird.
- (6) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.
- (7) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (8) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft und findet auf alle Studierenden des Masterstudiengangs der Philosophischen Fakultät Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 03. November 2010.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.12.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg